



Meldepflichten des Arbeitnehmers nach Zugang einer Kündigung

Wenn der Arbeitgeber eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses ausgesprochen hat, ist der Arbeitnehmer häufig darauf angewiesen, zumindest für eine Übergangszeit die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (also Arbeitslosengeld) in Anspruch zu nehmen. Wer Zahlungen von der Agentur für Arbeit erhalten will, muss unter anderem unbedingt darauf achten, die gesetzlichen Obliegenheiten in Form der Meldepflichten ganz genau zu beachten.

§ 37 b SGB III lautet:

"Personen, deren Arbeit- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich **spätestens drei Monate vor dessen Beendigung** persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung **innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis** des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht nicht beim betrieblichen Ausbildungsverhältnis."

Sie müssen also nach Erhalt einer Kündigung **innerhalb von drei Kalendertagen persönlich** bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit vorsprechen und den Zugang der Kündigung mitteilen. Ist Ihnen also eine Kündigung am Freitag zugegangen, ist es erforderlich, dass Sie spätestens am Montag – rechtzeitig während der Dienstzeit! - bei der Bundesagentur persönlich erscheinen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung zur persönlichen Meldung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nach und bestand für diese Untätigkeit kein wichtiger Grund, **treten sehr negative Rechtsfolgen für Sie ein:**

- es tritt eine **Sperrfrist** ein, die gemäß § 144 Abs. 6 SGB IV eine Woche beträgt;
- es **verringert sich** die gesamte **Bezugsdauer** des Arbeitslosengeldes entsprechend um diesen Zeitraum (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB III),
- mit dem Eintritt der Sperrfrist sind Sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V während des ersten Monats der Sperrzeit **nicht krankenversichert**; in Betracht kommt nur ein nachgehender Versicherungsschutz nach § 19 Abs. 2 SGB V,
- mit jeder Sperrzeit steigt die Gefahr, den **Anspruch auf das Arbeitslosengeld insgesamt zu verlieren**, weil möglicherweise schnell die hierfür nach § 147 Nr. 2 SGB III erforderliche Anzahl von Sperrzeiten mit einer Gesamtdauer von 21 Wochen schnell erreicht werden kann.

Es ist für Sie also **sehr wichtig**, sich **schnellstmöglich** persönlich bei der Bundesagentur zu melden.

